

## Buchrezension

**Leander Brößler**, Strafprozessuale Revision – Eine Anleitung für Klausur und Praxis, 8. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2012, 151 S., € 21,90

Die 8. Auflage der Anleitung für Klausur und Praxis zur strafprozessualen Revision wird aufgrund der zwischenzeitlich zahlreichen Voraufgaben als Klassiker der Ausbildungsliteratur für die strafprozessuale Revision gelten können. Dieser Rang kommt der Veröffentlichung zu Recht zu.

Die Anschaulichkeit des Werks darf als hervorragendstes Merkmal zunächst hervorgehoben werden. Besonders gelungen ist die Beantwortung der Frage: Was unterscheidet die Sachrüge von der Verfahrensrüge? Wer will, kann versuchen sich an der Formel des BGH zu orientieren.<sup>1</sup> Danach kann mit der Verfahrensrüge die Verletzung von Verfahrensvorschriften angegriffen werden. Verfahrensvorschriften sollen dabei Rechtsnormen sein, „die bestimmen, auf welchem Wege der Richter zur Urteilsfindung berufen und gelangt ist“. Auf die Stellung der Norm innerhalb der Gesetze solle es dabei nicht ankommen. Im Ernstfall der Klausurbearbeitung muss das keine hilfreiche Definition sein. Ein Verstoß gegen § 261 StPO kann je nach Gegebenheiten entweder in Form der Verfahrensrüge oder in Form der Sachrüge ausgeführt werden. Wer eine Revisionsbegründung zu erstellen hat, wird die Unterscheidung von Verfahrensrüge und Sachrüge ganz pragmatisch treffen. *Brößler* formuliert das wie folgt (Rn. 91):

„Kann das Revisionsgericht den Fehler nicht allein aus dem Urteil ersehen, sondern ist zu dessen Feststellung der Blick in die Akten, vor allem das Hauptverhandlungsprotokoll, erforderlich, muss grundsätzlich eine Verfahrensrüge erhoben werden; andere Aktenteile als das Urteil nimmt das Revisionsgericht nämlich nur nach einer (zulässigen) Verfahrensrüge zur Kenntnis (Ausnahme: Verfahrensvoraussetzung). Ist der Fehler dagegen allein aus dem Urteil ersichtlich, genügt regelmäßig die Sachrüge.“

Wohlthuend macht *Brößler* dabei auch deutlich, dass der BGH auch in seinen Entscheidungen durchaus von dieser Faustformel ausgeht. Diese Anschaulichkeit prägt die ganze Publikation. Auch die von Verteidigern gerne bemühte Aufklärungsrüge ist beispielhaft anschaulich dargestellt (Rn. 268 ff.). Selbst der noch nicht revisionsgeübte oder auch schon einmal der geübtere Verteidiger kann gut beraten sein, bei *Brößler* noch einmal nachzuschlagen, bevor er es unternimmt, für seinen Mandanten ein Urteil mit der Aufklärungsrüge anzugreifen. Kaum eine Revisionsrüge wird von Verteidigern so gerne gewählt und ist dabei gleichzeitig statistisch gesehen in so hohem Maße aussichtslos. Geradezu katastrophal sind Aufklärungsrügen von Verteidigern, zu denen zwar berechtigter Anlass besteht, dabei aber nicht zielführend vorgetragen werden. Besonders gelungen ist unter dem Gesichtspunkt der Anschaulichkeit die Darstellung der absoluten Revisionsgründe, die systematisch unter enger Anlehnung an die gesetzliche Regelung in § 338 StPO dargestellt werden. Die gesetzliche Systematik kann den Autor eines Klausurenleit-

fadens zu einer katalogartigen Darstellung verführen, die Gefahr läuft, keine praxis- und klausurenrelevanten Schwerpunkte zu setzen. Welche praxisrelevanten Fälle sind beispielsweise bei dem Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters (§ 338 Nr. 1 StPO) denkbar? Der berühmte schlafende Richter ist hier eher ein Kuriosum der klassischen Kommentarliteratur. Besetzungsmängel bei Großen Strafkammern mit zwei oder drei Berufsrichtern hingegen sind Fallkonstellationen, die von einem praxisorientierten Klausurenrechner ohne weiteres zum Gegenstand einer Examenklausur gemacht werden können. Genauso anschaulich und praxisorientiert ist die Darstellung zum weiteren Katalog der absoluten Revisionsgründe in § 338 StPO.

Die Anschaulichkeit ist bei der Arbeitsweise des *Autors* nur Konsequenz seiner praktischen Orientierung. Auf umfassenden vier Seiten beschreibt der *Autor* Aufgabentypen von Revisionsklausuren und die Vielfalt von Klausurthemen. Der Referendar wird sich so eine realistische Vorstellung machen können, mit welchen Themen er sich in einer Revisionsklausur voraussichtlich wird befassen müssen. Hier wird erkennbar, dass der *Autor* sowohl aufgrund seiner Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter als auch als Richter am Oberlandesgericht beide Seiten der Medaille Revision kennt. Diesen Erfahrungsschatz und dieses Wissen weiterzugeben gelingt dem *Autor* durch seine anschauliche Form der Darstellung ganz hervorragend. Dabei kann die Systematik der Darstellung als klassisch beschrieben werden. Sie orientiert sich an dem seit alters her gepflegten Gutachtenstil, der in den Examenklausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung regelmäßig erwartet wird. Die klausurorientierte Herangehensweise wird so z.B. deutlich bei dem Zulässigkeitsgesichtspunkt der Beschwer (Rn. 18): In der Praxis des Revisionsführers und des Revisionsgerichts wird dieser Gesichtspunkt selten ausschlaggebend für die angestrebte Entscheidung sein. Zumindest einen Satz wird der Examensteilnehmer hierzu allerdings bei einem Revisionsgutachten zu verlieren haben. Die Anleitung *Brößlers* macht deutlich, welche Aufgabenstellung mehr als diesen einen Satz rechtfertigen können. *Brößler* zeigt anhand von Formulierungsvorschlägen sehr deutlich, wie Selbstverständlichkeiten, die der Gutachtensaufbau erfordert, knapp und sprachlich ansprechend in einer Klausurlösung aufgenommen werden können (z.B. Rn. 45). Auch in einer Gutachtensklausur muss nicht jeder dritte Satz mit dem Halbsatz „es ist fraglich, ob [...]“ beginnen. Nur die tatsächlichen Schwerpunkte einer Klausur rechtfertigen diese abgegriffene Formulierung. Die überzeugenden Klausurlösungen sind auch dadurch geprägt, dass ihre Ersteller derartige Umständlichkeiten zu vermeiden wissen. Wer die Klausuranleitung zur Vorbereitung nutzt, darf sich nicht auf die Anleitung alleine stützen. Der Umfang des Werks ist mit ca. 150 Seiten erfreulich überschaubar. Wer den Leitfaden wirklich gewinnbringend nutzen möchte, muss aber den Anmerkungen in den Fußnoten nachgehen können. Greifbar sollten daher sein der klassische StPO-Kommentar von *Meyer-Goßner*,<sup>2</sup> der zur Examensvorbereitung stets in der aktuellsten Auflage herangezogen wer-

<sup>1</sup> BGHSt 19, 273 (275).

<sup>2</sup> *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 56. Aufl. 2013.

den sollte. An Zeitschriften und Urteilssammlungen sollten dem Referendar in der einen oder anderen Form zur Verfügung stehen: BGHSt, NJW, NStZ, NStZ-RR, wistra sowie StV.

Wer sich durch die Anleitung von *Brößler den Weg* durch diese Fachliteratur weisen lässt, der wird auf die aktuelle und damit klausurträchtigen Revisionsthemen vorbereitet sein können: Angesprochen werden z.B. Beweisverwertungsverbote, Widerspruchslösung bei Beweisbewertung, die Rügeverkümmernung durch nachträgliche Protokollberichtigung, die Anrechnungslösung bei überlanger Verfahrensdauer und Fragestellung bei der Verlesung von Erklärungen des Verteidigers oder des Angeklagten zur Sache – das sind Themen, die für die Verteidigung nicht nur in der Revision sondern auch in der Tatsacheninstanz Themen in den Gerichtssälen sind.

Das Erscheinungsdatum 2012 und der Bearbeitungsstand September 2011 sind der Grund dafür, dass aktuellste aber klausurrelevante Themen nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 zum Deal<sup>3</sup> sowie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Verschleifungsverbot bei den Straftatbeständen des Betruges und der Untreue<sup>4</sup> zum Beispiel konnten in der Publikation aufgrund dessen natürlich keine Berücksichtigung finden. Man wird erwarten, dass eine Neuauflage diese wichtigen Themen berücksichtigen dürfte. Eine baldige Neuauflage, von der man die konsequente Fortsetzung einer gelungenen Darstellung erwarten kann, ist dem Werk nur aus diesem Grunde zu wünschen. Andere Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschläge können nicht angebracht werden. Das sagt alles über die rundum gelungene Klausuranleitung.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Karl Degenhard, München*

---

<sup>3</sup> BVerfG NJW 2013, 1058.

<sup>4</sup> BVerfG NJW 2013, 365.